

ALLGEMEINE ORDNUNG

der Freien Turnerschaft 1896 e. V. Wiesbaden – Abt. Tennis

1

Zweck und Natur

1. Die Abt. Tennis der Freien Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V. ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Freien Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V., die aktiv oder passiv den Tennissport betreiben oder fördern.

Die besonderen Aufwendungen zur Erstellung einer Anlage zur Ausübung des Tennissports und deren laufende Unterhaltung machen es erforderlich, dass die Mitglieder dieser Abt. Tennis die damit zusammenhängenden Aufgaben erledigen und ihre Abteilung verwalten. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich die Abt. Tennis nachfolgende Allgemeine Ordnung.

2. Die Abteilung führt die Bezeichnung Freie Turnerschaft 1896 e. V. – Abt. Tennis – im nachfolgenden Tennisabteilung genannt.
3. Für die Tennisabteilung der Freien Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V. ist die Satzung des Vereins im folgenden FTW e. V. genannt, maßgebend.

2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3

Mitglieder

Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist Mitglied der Freien Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V.

Mitglieder der Tennisabteilung sind:

1. Aktive Mitglieder im Alter von über 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht. (Passive)
4. Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Nicht volljährige Antragsteller benötigen die schriftliche Genehmigung ihres oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche Mitglieder werden aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird schriftlich bestätigt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen, die Spielplatz- und Hausordnung sowie die Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
2. Fördernde Mitglieder betreiben keinen aktiven Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke der Tennisabteilung. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen aktiven Tennissport ausüben wollen oder können, müssen dies bis spätestens 15. Nov. des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann zu fördernden Mitgliedern umgestuft. Jugendliche bedürfen hierfür der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Poststempel, email oder Faxdatum sind dabei maßgebend. Einzelfälle, wie plötzliche Erkrankung oder Verletzung werden gesondert entschieden.
3. Personen, die sich um die Tennisabteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss oder Aufhebung der Abt. Tennis.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Jugendliche Mitglieder benötigen hierfür die Zustimmung ihres oder ihrer gesetzlichen Vertreter, dabei sind Poststempel und e-mail bzw. Faxdatum maßgebend.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Allgemeine Ordnung verstößt, mit Mitgliedsbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder sonst in grober Weise gegen sportliche Grundsätze innerhalb der Tennisabteilung oder außerhalb bei Tennis sportlichen Anlässen verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher das Recht auf Gehör zu gewähren. Der Ausschluss aus der Tennisabteilung hat nicht automatisch den Ausschluss der Mitgliedschaft in der Freien Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V. zur Folge.
5. Gegen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds kann Beschwerde beim Hauptvorstand eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat. Die Frist wird durch schriftliche Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses in Gang gesetzt.

Organe der Tennisabteilung

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Tennisabteilung. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung der FTW e. V. einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von jedem Mitglied jederzeit auf schriftlichen Antrag eingesehen werden kann.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Entlastung des Kassierers.
4. Wahl des Abteilungsvorstandes.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand der Tennisabteilung angehören dürfen.
6. Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres.
7. Neufestsetzung von Aufnahmegebühren und Jahresmitgliedsumlagen und Verabschiedung von erhöhten Umlagen.
8. Änderung der allgemein in Ordnung der Tennisabteilung.

Beschlussfähigkeit

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
2. Wie in der Satzung des Hauptvereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind: andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung der FTW e. V. oder die Allgemeine Ordnung der Tennisabteilung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmberechtigt sind nur anwesende mit Stimmrecht versehene Mitglieder.
4. Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben. Geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Werden Personen gewählt, erfolgt auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl geheim.
5. Wahlen von Vorstandsmitgliedern werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter und 2 Beisitzern durchgeführt. Diese Personen können nicht gewählt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Erstens eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung ist erforderlich.

Zweitens sie muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe und es Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über nicht fristgerecht eingegangene und nicht begründete Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Vergnügungswart
8. dem technischen Wart
9. Der Vorstand besteht aus den vorgenannten 8 Personen. Nur für den ersten Vorsitzenden ist ein Stellvertreter notwendig. Insgesamt 8 Personen sind völlig ausreichend. Der Vorstand ist ein kollegiales Gremium, in dem im Bedarfsfall die gegenseitige Vertretung geregelt wird.

Aufgaben des Vorstandes

1. Dieser vertritt die Tennisabteilung im Rahmen der Allgemeinen Ordnung nach außen durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft im übrigen sämtliche Entscheidungen, die für das laufende Geschäftsjahr erforderlich sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Einberufung des Vorstandes

Beschlussfassungen des Vorstandes sollen erfolgen, wenn der Schriftführer oder ein Mitglied des Vorstandes die Mitglieder des Vorstandes mindestens 48 Stunden vor der Sitzung einberufen hat . Andernfalls sind die besonderen Gründe, die zur vorzeitigen Einberufung geführt haben, im Protokoll schriftlich festzuhalten.

Aufnahmegebühr

entfällt.

Amtsduer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt Punkt die Amtsdauer läuft bis zur Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Versammlung der Mitglieder weiter. Scheiden während der laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand durch Wahl, die in der nächsten MV zu bestätigen ist.

Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

Umlagen

1. Jahresumlage (Saisonbeiträge)
2. Erhöhte Umlage nach Bedarf
3. Einzelheiten der Umlagen werden in der Umlagenordnung der Tennisabteilung geregelt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Der Beschluss des Vorstandes muss in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Platz- und Spielordnung

Die Erstellung der Platz -und Spielordnung (Platzbelegungsordnung) obliegt dem Vorstand. Der Beschluss des Vorstands muss in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Haftung

Die Tennisabteilung und die Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e. V. haften nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Änderung der Allgemeinen Ordnung

Eine Änderung der Allgemeinen Ordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der vorgeschlagene Wortlaut zur Änderung der Allgemeinen Ordnung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung zur Allgemeinen Ordnung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

Diese Allgemeine Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

65195 Wiesbaden, den 20. April 2006

01. März 2007

gez.: i.A. P. Bender

gez. i. A. H. Tröscher

Vorstand der Abt. Tennis der FTW 1896 e. V.